

VATM s. V. • Frankenwerk 35 • 50667 Köln Bundesnetzagentur Beschlusskammer 2 Postfach 80 01 53105 Bonn

Ourchwahl

Datom

0221 / 376 77 25

13.05.2013

BK 2a-12/005

Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH

hier: 2. Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren.

im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung vom 14.03.2013 und in Anbetracht der Erwiderung durch die Betroffene machen wir gerne von der uns eingeräumten Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme Gebrauch und äußern uns als VATM e.V. wie folgt:

Zunächst ist der Einschätzung der Telekom Deutschland GmbH (TD) entgegenzutreten, dass dem Verfahren ausweislich einer nur geringen Beteiligung eine geringe Bedeutung zukomme. Tatsächlich besteht bei der Nachfrage nach Mietleitungen ein im Vergleich zur TAL relativ kleinerer Markt, dessen Bedeutung gerade für die Anbindung von Geschäftskunden jedoch enorm ist. Zudem vertreten wir als Branchenverband auch einige Unternehmen, die auf eine Beiladung verzichtet und ihre Interessen über das Vorbringen des VATM im Verfahren gewahrt sehen. Diejenigen Anbieter, die sich auf dieses Marktsegment fokussieren und auf die Anmietung von CF-Verbindungen angewiesen sind, versuchen bereits seit geraumer Zeit, die Defizite des vorliegenden Standardangebots zu beheben.

1



Die umfangreichen Stellungnahmen der beigeladenen Unternehmen und Verbände zeugen daher vom erheblichen Anpassungsbedarf und dem Bedarf einer Überprüfung durch die Beschlusskammer. Eine vergleichsweise geringe Zahl bislang abgeschlossener Standardverträge zeugt also nicht von fehlendem Interesse an der Leistung sondern von inakzeptablen Konditionen, die es im laufenden Verfahren zu korrigieren gilt.

Das vorgelegte Standardangebot entspricht bei Weitern nicht den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Die sich aus der zugrundeliegenden Regulierungsverfügung ergebenden Vorgaben sind mit dem gegenständlichen Angebot nicht ausreichend umgesetzt. Die äußerst umfangreiche Kritik der Beigeladenen zeigt, dass der aus § 23 Abs. 3 TKG folgenden Maßgabe, dass ein Standardangebot so umfassend sein muss, dass es von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann, von der Betroffenen nicht nachgekommen wurde. Die in der Erwiderung von der TD aufgeführten Erläuterungen sind keineswegs geeignet, die tiefgreifenden Bedenken der Beigeladenen auszuräumen. Kaum eine der schriftlich vorgebrachten Einwände gegen das vorgelegte Standardangebot konnte von der Betroffenen zufriedenstellend ausgeräumt werden, so dass die diesbezügliche Kritik vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Daher möchten wir einige der bereits in der ersten Stellungnahme des VATM dargelegten Punkte vor dem Hintergrund der Erörterungen in der mündlichen Anhörung zusammenfassend erneut in den Vordergrund stellen:

- Der angebotene Leistungsumfang ermöglicht im Vergleich zum TD-eigenen Produkt kein konkurrenzfähiges Angebot der Nachfrager. Wesentliche Leistungsparameter sind von minderer Qualität und damit anzupassen:
  - Entstörung: Regelungen zur Entstörung haben für den Kunden eines Anbieters von Geschäftskundenprodukten eine enorm hohe Bedeutung. Sowohl die Standard-Entstörfrist wie auch die nun ergänzte Express-Entstörung (Anlage 5) können die Erwartungen der Nachfrager an eine akzeptable Produktgestaltung nicht erfüllen. Nicht nachvollziehbar ist, dass Entstörfristen in anderen Bereichen z.B. bei der TAL kürzer sind, wie im Bereich der diesbezüglich besonders sensiblen CFV (Beispiel Express-Entstörung: TAL = 6 Std. / CFV-StA = 8 Std.).



Zudem sollte der Wechsel von der Standard- zur Express-Entstörung im Fall einer betrieblichen Notwendigkeit auch nach Meldung einer Störung möglich sein. Die entsprechenden Regelungen im Standardangebot sind daher so anzupassen, dass aktuell regulierte Standards nicht unterschritten werden und die Anforderungen von Geschäftskunden durch die Nachfrager in angemessener Weise zu befriedigenden sind. Hierzu sind ggf. kürzere Fristen anzusetzen als diejenigen bereits regulierter Vorleistungen aus anderen Bereichen. Um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, sind die in § 23 Abs. 3 TKG bereits vorgesehenen Pönalen festzusetzen. Die von der TD angekündigten Ergänzungen zu Vertragsstrafen und Planungsabsprachen bedürfen daher einer welteren kritischen Bewertung und Erörterung mit der Beschlusskammer.

- Verfügbarkeit: Die Verfügbarkeit ist deutlich höher anzusetzen, wie aktuell von der TD angeboten. Mit einer Verfügbarkeit von 99 Prozent sind die Anforderungen an hochleistungsfähige Geschäftskundenanbindungen nicht zu erfüllen. Gründe, die der Betroffenen ein adäquates Angebot mit entsprechender Verfügbarkeit verwehren, sind von der TD nicht dargelegt worden. Die unterschiedliche Verfügbarkeit von SDH- und Ethernet-CFV ist nicht nachvollziehbar, konnte in der ömV sowie in der schriftlichen Erwiderung der TD nicht gerechtfertigt werden und ist daher mit einer einheitlichen Regelung zu harmonisieren.
- Bereitstellung: Analog zur Argumentation hinsichtlich der Entstörfristen ist darauf zu verweisen, dass in anderen regulierten Bereichen die Bereitstellungsfristen kürzer sind. Die in der Erwiderung der TD vorgebrachte Rechtfertigung längerer Fristen kann nicht überzeugen, bereits der Verweis auf einen Jahre alten Beschluss greift zu kurz, zumal ein effizienter Betreiber in dieser Zeit prozessuale Verbesserungen erreicht haben sollte, die sich in spürbar kürzeren Fristen äußern. Mit den angebotenen Fristen sind die Anforderungen an konkurrenzfähiges Geschäftskundenprodukt unnötigerweise nur schlecht zu erfüllen und diese daher anzupassen.



Zudem fehlen notwendige Regelungen für einen Vororttermin des Technikers, dessen Einsatz regelmäßig in den Räumlichkeiten des Kunden erforderlich ist. Detaillierte Angaben wie Name, Zeitfenster, Kontaktdaten ließen sich problemlos vorher übermitteln, zumal für die interne Planung der TD diese Daten bereits vorliegen müssen. Ein solch koordiniertes Vorgehen ist im Bereich der Geschäftskundenanbindung häufig zwingend erforderlich, um den konkreten Termin zu planen und bspw. Sicherheitsauflagen auch erfüllen zu können.

Im Rahmen der Bereitstellung fehlen zu den Abschlusseinrichtungen Angaben zu Abmessungen und Montagevarianten, die bei der Installation hilfreich und erforderlich sind. Die als Abhilfe von der Betroffenen vorgeschlagene Begehung ist hingegen viel aufwendiger, bei weitem nicht immer erforderlich und zu diesem Zweck teurer als die schlichte Übermittlung der bereits vorliegenden Daten im Bereitstellungsprozess.

- Regelungen zur Überlassung (Anlage 2 Ziffer 2): Das Verbot der Weitervermarktung für CFV-Nachfrager wurde modifiziert, die diesbezügliche Kritik muss jedoch aufrechterhalten und die Regelung weiterhin angepasst werden. Eine Differenzierung in "veredelte" und "unveredelte" Produkte mit den entsprechenden Einschränkungen ist weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt. Mit der angepassten Formulierung besteht für die Betroffene genügend Spielraum, um die Weitervermarktung durch die Nachfrager zu unterbinden und diese notwendige Vertriebsmöglichkeit auszuschließen. Eine solch empfindliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Nachfrager ist zu vermeiden und die Regelung aufzuheben.
- Sofern für die Bereitstellung der CFV Ausbau zusätzliche Infrastruktur erforderlich ist, erstellt die TD nach dem Angebots-Entwurf ein separates Angebot hierüber (Anlage 4 Ziffer 2.9). Damit schafft die Betroffene eine unregulierte, sich außerhalb des Standardangebotes befindliche Leistung, die jedoch zur Anbindung mit CFV zwingend notwendig ist. Daher ist eine entsprechende Regelung auch in das Angebot aufzunehmen und im Überprüfungsverfahren zu evaluieren.



Bezüglich der angekündigten Ergänzungen zu Vertragsstrafen und Planungsabsprachen werden wir in einer gesonderten Stellungnahme äußern. Wir bitten um Berücksichtigung der auch bereits in der 1. Stellungnahme des VATM aufgeführten Punkte. Das bestehende Standardangebot entspricht auch nach den jüngsten Anpassungen durch die TD nicht den in § 23 TKG normierten Anforderungen an ein solches und ist damit in wesentlichen Teilen anzupassen bzw. durch die Beschlusskammer abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederic Uler

Leiter Recht & Regulierung

Fredericules